



---

## Sachstand

---

### **Vorübergehende Rückkehr asylrechtlich Schutzberechtigter in ihren Heimatstaat**

**Vorübergehende Rückkehr asylrechtlich Schutzberechtigter in ihren Heimatstaat**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 290/18  
Abschluss der Arbeit: 15. August 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Gefragt wird nach den rechtlichen Konsequenzen, die eine **vorübergehende Rückkehr** von asylrechtlich Schutzberechtigten in ihren **Heimatstaat** hat („**Urlaubsreisen**“). Differenziert werden soll dabei nach den verschiedenen asylrechtlichen Schutzkategorien der **Asylberechtigung** gemäß Art. 16a Abs. 1 GG, der **Flüchtlingseigenschaft** gemäß § 3 Asylgesetz („Genfer Flüchtling“) und der **subsidiären Schutzberechtigung** gemäß § 4 Asylgesetz.

## 2. Rechtsgrundlagen

### 2.1. Zulässigkeit von Auslandsreisen

Weder das Asylgesetz (AsylG) noch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthalten Regelungen, die Auslandsreisen von asylrechtlich Schutzberechtigten verbieten. Vielmehr haben Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach Maßgabe der Genfer Flüchtlingskonvention einen Anspruch darauf, dass ihnen ein „**Reiseausweis für Flüchtlinge**“ ausgestellt wird.<sup>1</sup> Nach **Art. 28 Abs. 1 S. 1 Genfer Flüchtlingskonvention** (GFK)<sup>2</sup> stellen die vertragschließenden Staaten **Flüchtlingen**, die sich **rechtmäßig** in ihrem Gebiet **aufhalten**, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes gestatten, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung des **Bundesverwaltungsgerichts** handelt es sich bei Art. 28 Abs. 1 S. 1 GFK um eine **unmittelbar anwendbare Norm** des Völkerrechts, auf die sich die Begünstigten innerstaatlich berufen können.<sup>3</sup> Darüber hinaus wurde die Regelung des Art. 28 Abs. 1 S. 1 GFK in die **EU-Anerkennungsrichtlinie** (Richtlinie 2011/95/EU) aufgenommen, womit sie am (Anwendungs-)Vorrang des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht teilnimmt.<sup>4</sup>

Der Reiseausweis für Flüchtlinge zielt – ausweislich der Formulierungen in Art. 28 Abs. 1 GFK („Reisen außerhalb dieses Gebietes gestatten“) und Art. 25 Abs. 1 RL 2011/95/EU („für Reisen außerhalb ihres Gebiets“) – darauf ab, Flüchtlingen außerhalb des Gebiets des rechtmäßigen Aufenthalts **Reisen zu ermöglichen**.<sup>5</sup> Die Möglichkeit von grenzüberschreitenden Reisen ergibt sich da-

---

1 Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Reiseausweis für Flüchtlinge (WD 3 - 3000 - 030/18).

2 Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. II 1953, 560, BGBl. II 1954, 619.

3 BVerwG NVwZ 2004, 1250 f.

4 Nach Art. 25 Abs. 1 RL 2011/95/EU stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, Reiseausweise für Reisen außerhalb ihres Gebiets aus, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

5 Vgl. dazu auch BVerwG NVwZ 2004, 1250, 1252.

bei aus der Verpflichtung der vertragschließenden Parteien gemäß § 13 Anhang GFK, dem **Inhaber** eines **Reiseausweises** die **Rückkehr** in ihr Gebiet zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Geltungsdauer des Ausweises zu **gestatten**.<sup>6</sup>

Unter die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1 A Nr. 2 GFK fallen Ausländer mit anerkannter Asylberechtigung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG und mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG).<sup>7</sup> Die zuständige Ausländerbehörde erteilt anerkannten Asylberechtigten nach § 25 Abs. 1 AufenthG und Ausländern mit zuerkanntem Flüchtlingsstatus nach § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis wiederum begründet einen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Art. 28 GFK.<sup>8</sup>

**Subsidiär Schutzberechtigten** im Sinne des § 4 AsylG kann ein **Reiseausweis für Ausländer** ausgestellt werden (§ 5 Aufenthaltsverordnung).<sup>9</sup>

## 2.2. Rechtsfolgen bei Reisen in den Heimatstaat

Reisen in den Heimatstaat können jedoch den **Fortbestand** des **Schutzbedürfnisses** und damit die Aufrechterhaltung des **asylrechtlichen Schutzstatus** in Frage stellen. Eine ausdrückliche Regelung hierzu enthält der **Erlöschensgrund** in § 72 Abs. 1a AsylG. Danach erlischt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn der Ausländer sich

„freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, **zurückgekehrt** ist und sich dort **niederlassen** hat“.

In diesem Fall erlöschen die Anerkennung der Asylberechtigung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes. Dieser Erlöschensgrund greift allerdings nur in den Fällen, in denen die freiwillige Rückkehr mit einer **Niederlassung** einhergeht. Die Niederlassung wiederum setzt voraus, dass die Rückkehr mit der **Absicht dauernder Wohnsitznahme** erfolgt.<sup>10</sup> Eine

---

6 So erlischt nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG im Falle der Ausreise eines Asylberechtigten oder eines Ausländers, dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, der Aufenthaltstitel nicht, solange er im Besitz eines gültigen, von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist.

7 Siehe dazu auch OVG Münster BeckRS 2012, 47633. Zur Gleichstellung der Asylberechtigten gemäß Art. 16a Abs. 1 GG mit anerkannten Flüchtlingen siehe auch § 2 Abs. 1 AsylG.

8 Die Frage, ob schon vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des Art. 28 Abs. 1 S. 1 GFK vorliegen kann, hat das Bundesverwaltungsgericht offengelassen, BVerwG NVwZ 2004, 1250 f.

9 Vgl. VGH München NVwZ 2016, 1501.

10 Siehe nur Hailbronner, Ausländerrecht (Stand: August 2010), Rn. 21 zu § 72 AsylVfG.

solche Absicht impliziert, dass der Betreffende sich wieder dem Schutz des ehemaligen Herkunftslandes unterstellen will.<sup>11</sup> Für den hier fraglichen Fall einer nur vorübergehenden Rückkehr („Urlaubsreise“) greift der Erlöschensgrund aus § 72 Abs. 1a AsylG jedoch nicht.

Auch eine weitere Vorschrift zu den Rechtsfolgen einer Rückkehr in den Heimatstaat ist für die vorliegende Fragestellung nicht einschlägig, da sie allein **Asylbewerber** betrifft. So regelt § 33 Abs. 3 AsylG, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt (**Rücknahmefiktion**), wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist. Zur Begründung dieser Regelung heißt es im Gesetzentwurf von 1993:

„Die Fiktion der Rücknahme bei Reisen in den Herkunftsstaat während des Asylverfahrens ist gerechtfertigt, weil der Ausländer offenbar selbst davon ausgeht, dass ihm dort keine beachtliche Verfolgung droht“<sup>12</sup>

Zu § 33 Abs. 2 AsylVfG a.F. hatte sich jedoch eine **einschränkende Auslegung** durchgesetzt, da auch Reisen in den Herkunftsstaat denkbar sind, die trotz einer weiter bestehenden Verfolgungsgefahr oder der Gefahr eines ernsthaften Schadenseintritts unternommen werden, z.B. für den **Besuch** eines **kranken Angehörigen**, die Teilnahme an einer **Beerdigung** oder an einer **religiösen Zeremonie** etc.<sup>13</sup> In diesen Fällen kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sich der Asylbewerber mit der Rückkehr wieder unter den Schutz des Heimatstaates unterstellen möchte.

Für asylrechtlich Schutzberechtigte ist der Fortbestand des Schutzbedürfnisses bzw. der Verlust der asylrechtlichen Schutzberechtigung bei einer vorübergehenden Rückkehr in den Heimatstaat allein im Rahmen der **Widerrufsmöglichkeiten** nach § 73 AsylG (Widerruf der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft) und nach § 73b AsylG (Widerruf des subsidiären Schutzes) zu prüfen.

### 3. Widerruf der asylrechtlichen Schutzberechtigung

#### 3.1. Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu **widerrufen**, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Der **Wegfall** der **anerkennungsrelevanten Umstände** kann dabei seine Ursache

---

11 Vgl. Hailbronner (Fn. 10).

12 BT-Drs. 12/4450, S. 23.

13 Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht (Stand: Oktober 2016), Rn. 48 zu § 33 AsylG mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung und Literatur. Angesichts der Neuregelung in § 33 Abs. 5 AsylG über die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens hält Hailbronner eine einschränkende Auslegung des § 33 Abs. 3 AsylG nunmehr für entbehrlich, ebda, Rn. 50 zu § 33 AsylG.

auch in der Person des Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlings haben.<sup>14</sup> Eine vorübergehende Rückkehr in den Heimatstaat wird zwar als **starkes**, jedoch **nicht als zwingendes Indiz** für den **Wegfall einer Verfolgungsgefahr** gewertet.<sup>15</sup> Denn auch die vorübergehende Rückkehr in den Heimatstaat muss nicht zugleich bedeuten, dass sich der Asylberechtigte wieder unter den Schutz seines Heimatstaates stellt. Hierzu führt das **Bundesverwaltungsgericht** in einer Entscheidung aus dem Jahr 1991 aus:

„Ebenso verhält es sich, wenn der Ausländer seinen Pass verlängern lässt, um [...] zur **Erfüllung einer sittlichen Pflicht kurzfristig** in das **Verfolgerland** zurückzukehren. Denkbar sind auch Fälle, in denen Asylberechtigte deshalb in ihr Herkunftsland reisen wollen, um Verwandten oder Freunden bei deren **Flucht** zu **helfen** [...]. Derartigen Fallkonstellationen trägt die Genfer Flüchtlingskonvention dadurch Rechnung, dass die Flüchtlingseigenschaft gemäß Art. 1 Abschnitt C Nr. 4 GK erst dann entfällt, wenn der Flüchtling in das Herkunftsland ‚zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat‘.“<sup>16</sup>

Maßgeblich sind demnach die **Umstände des Einzelfalls**. Außer dem Anlass der vorübergehenden Rückkehr kann dabei auch von Bedeutung sein, ob Verfolgungsmaßnahmen bei der (ggf. wiederholten) Rückreise ausbleiben.<sup>17</sup>

### 3.2. Subsidiäre Schutzberechtigung

Nach § 73b Abs. 1 S. 1 AsylG ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zu **widerrufen**, wenn die **Umstände**, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, **nicht mehr bestehen** oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Von einem Nicht-mehr-Bestehen der Umstände ist auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung der gesamten **Umstände des Einzelfalles** eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass dem Ausländer in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, nicht mehr besteht und es dem Ausländer daher zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren.<sup>18</sup> Eine vorübergehende Rückkehr in den Heimatstaat stellt – wie auch im Rahmen von § 73 Abs. 1 AsylG – ein **starkes**, aber **kein zwingendes Indiz** für den Wegfall der entscheidungsrelevanten Umstände, namentlich der Gefahr eines ernsthaften Schadenseintritts, dar.<sup>19</sup>

---

14 Hailbronner, Ausländerrecht (Stand: September 2014), Rn. 39 f. zu § 73 AsylVfG.

15 Hailbronner (Fn. 14), Rn. 42 zu § 73 mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung. Siehe auch Hocks/Leuscher, in: Hofmann, Ausländerrecht (2. Aufl., 2016), Rn. 20 zu § 73 AsylG; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht (12. Aufl., 2018), Rn. 6 zu § 73 AsylG.

16 BVerwGE 89, 231, 237, Kursivhervorhebung im Original.

17 Hailbronner (Fn. 14), Rn. 43 zu § 73; Hocks/Leuscher (Fn. 15), Rn. 20 zu § 73 AsylG.

18 So Fleuß, in: Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht (Stand: Mai 2018), Rn. 5 zu § 73b AsylG.

19 Hailbronner, Ausländerrecht (Stand: Januar 2018), Rn. 14e zu § 8 AsylG und Rn. 19 zu § 73b AsylG; Marx, Handbuch zum Flüchtlingschutz (2. Aufl., 2012), 613, Rn. 3.

### 3.3. Mitteilungspflichten

Mit dem **Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**<sup>20</sup> wurde auf Vorschlag des Innenausschusses des Bundestages **§ 8 Abs. 1c) AsylG** eingefügt,<sup>21</sup> der den dort genannten Behörden (u.a. Ausländerbehörden, deutschen Auslandsvertretungen) eine **Meldepflicht** gegenüber dem mit dem Asylgesetz betrauten Behörden (hier dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) auferlegt, wenn „sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt worden ist, in sein Herkunftsland [...] gereist ist“, § 8 Abs. 1 c) S. 1 AsylG. Unter die Schutzberechtigten im Rahmen des internationalen Schutzes fallen die anerkannten Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigten.

\* \* \*

---

20 Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017, BGBl. I, 2780.

21 Siehe BT-Drs. 18/12415, S. 19.